

Antrag S2



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

zur 11. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller:
MIT BV Ruhr

Stimmberechtigung auf der Landesdelegiertenversammlung

- 1 Ergänze § 13, Abs. 1 der MIT Landessatzung wie folgt:
- 2 d) die aus dem MIT Landesverband NRW kommenden von der MIT
- 3 Bundesdelegiertenversammlung gewählten Mitglieder des MIT Bundesvorstandes gem. §
- 4 18, Abs. 1 der MIT Bundessatzung, soweit sie nicht dem MIT Landesvorstand gem. § 15,
- 5 Abs. 1, Ziff. a) – h) schon angehören
- 6
- 7 e) die Vorsitzenden der MIT Bezirksverbände, soweit sie nicht dem MIT Landesvorstand
- 8 gem. § 15, Abs. 1, Ziff. a) – h) schon angehören
- 9
- 10 Streiche entsprechend in § 13, Abs. 4, Ziff a) „...und Bezirksvorsitzenden....“
- 11 sowie in § 13, Abs. 4, die Ziff b) komplett, so dass aus den Ziff. c), d) und e) die neuen Ziff.
- 12 b), c) und d) werden.
- 13

Begründung:

15 Die Mitglieder des MIT Bundesvorstandes, die MIT Bezirksvorsitzenden und die Sprecher der auf

16 Landesebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften haben gemäß §§ 10, bzw. 15 der MIT Landessatzung

17 Teilnahmerecht an den Sitzungen des Landesvorstandes und gestalten die Arbeit auch aktiv mit.

18 Stimmberechtigte Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung sind gem. § 13, Abs. 1, Ziff c) aber nur die

19 Sprecher der auf Landesebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften.

20

21 Es ist sinnvoll, hier eine Gleichstellung zu beschließen. Das Parteiengesetz lässt eine solche Regelung in dem

22 vorgeschlagenen Umfang zu (§9, Abs. 2 in Verbindung mit § 11, Abs. 2 Parteiengesetz).

23

24 **Votum der Antragskommission: Annahme**